

REGLEMENT FÜR DIE LEHRPERSONEN DER GEMEINDE BÜRGLEN UR (vom 4. Dezember 2001)

Der Schulrat Bürglen,

gestützt auf Artikel 1 Absatz 1 des Reglements über das Personalrecht der Einwohnergemeinde Bürglen UR,

beschliesst:

Artikel 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt in Ergänzung zu den in Artikel 2 aufgeführten Rechtsgrundlagen das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen der Volksschule und des Kindergartens der Gemeinde.

Artikel 2 Vorbehaltenes Recht

Fehlt in diesem Reglement oder im übergeordneten Recht

- Personalverordnung des Kantons Uri (RB 2.4211)
- Personalreglement des Kantons Uri (2.4213)
- Personalreglement für die kantonalen Lehrpersonen (RB 10.1213)
- Verordnung über allgemeine Beiträge des Kantons an die Volksschulen (RB 10.1222)
- Reglement über allgemeine Beiträge des Kantons an die Volksschulen (RB10.1223)
- Verordnung über die Staatliche Versicherungskasse Uri (RB 2.4221)
- Schulgesetz (RB 10.1111)
- Schulverordnung (RB 10.1115)
- Vollzugsvorschriften der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)

eine Bestimmung, sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts¹ sinngemäss anzuwenden.

Artikel 3 Unbezahlter Urlaub

Unbezahlter Urlaub wird für längstens ein Jahr gewährt.

Artikel 4 Dienstaltersgeschenk

¹ Das Dienstaltersgeschenk kann, sofern es der Schulbetrieb zulässt, in Form von Entlastungslektionen über einen Zeitraum von maximal zwei Jahren bezogen werden. Dabei sind die Entlastungslektionen gleichmässig und ohne Unterbruch auf die Wochen zu verteilen.

² Die Form des Bezuges des Dienstaltersgeschenks ist spätestens ein halbes Jahr vor Fälligkeit dem Schulrat zu melden beziehungsweise zu beantragen.

³ Erfolgt der Bezug in Form von Entlastungslektionen oder Ferien, hat die Lehrperson eine geeignete, qualifizierte Lehrperson als Aushilfe dem Schulrat vorzuschlagen.

⁴ Bei Bezug in Form von Entlastungslektionen dient als Berechnungsgrundlage die Anzahl effektiv gehaltener Wochenlektionen im Zeitpunkt des Jubiläums multipliziert mit der Anzahl bezugsberechtigter (vier oder sechs) Wochen.

¹ SR 220.

Artikel 5 Ausfall von Unterrichtslektionen

¹ Muss eine Lektion ausfallen, hat die Lehrperson dies vorgängig der Schulleitung zu melden und zu begründen. Ausfallende Lektionen sind nach Möglichkeit vor- oder nachzuholen.

² Ist eine Lehrkraft infolge Krankheit oder Unfall an der Ausübung der Aufgabe verhindert, so hat sie dies sofort der Schulleitung zu melden.

Artikel 6 Schul- und Ferienzeit

Der Schulrat legt, nach Anhören der Lehrpersonen, innerhalb der kantonalen Vorgaben die Schul- und Ferienzeit fest.

Artikel 7 Vollzug

Der Schulrat vollzieht dieses Reglement.

Artikel 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. August 2001 in Kraft.

NAMENS DES SCHULRATES BÜRGLEN

Der Präsident
Paul Muheim

Die Sekretärin
Christina Fetz